

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 42/16 B

L 6 AS 23/14 (Hessisches LSG)
S 9 AS 246/13 (SG Kassel)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Werra-Meißner,
Fuldaer Straße 6, 37269 Eschwege,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juli 2016 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richter
Prof. Dr. Becker und Dr. Flint
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 14. Januar 2016 - L 6 AS 23/14 - wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die vom Kläger selbst, einem Rechtsanwalt, eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 14.1.2016 - L 6 AS 23/14 - ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Satz 2 SGG).
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist die Revision ua zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Diesen vorliegend allein geltend gemachten Zulassungsgrund hat der Kläger in der Begründung der Beschwerde nicht schlüssig dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Die Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX. Kap, RdNr 65 f). Es ist aufzuzeigen, dass die Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse erforderlich (Klarungsbedürftigkeit) und die Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klarungsfähigkeit) ist (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16).
- 4 Diesen Darlegungsanforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Als grundsätzlich klärungsbedürftig erachtet sie die Frage, "ob § 38 Abs. 2 SGB III die Bundesagentur für Arbeit und insbesondere die Jobcenter ermächtigt, Sozialdaten eines Leistungsbeziehers an angebliche gewerbliche Arbeitsvermittler zu übermitteln".
- 5 Zum einen ist der Beschwerdebegründung weder zu entnehmen, wie es zur Geltung des § 38 SGB III für die Jobcenter im Rechtskreis des SGB II kommen kann, noch, in welcher Fassung diese Vorschrift zum Zeitpunkt der streitigen Datenübermittlung im Dezember 2008 galt und ob und inwieweit sich diese von der geltenden Fassung unterscheidet. Zum anderen ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen, was Regelungsinhalt des § 38 Abs 2 SGB III ist, warum sich die formulierte Rechtsfrage nicht bereits durch Anwendung dieser Vorschrift beantworten lässt und inwiefern es der Auslegung und Klärung des Anwendungsbereichs dieser Vorschrift in einem Revisionsverfahren zur Beantwortung der Rechtsfrage bedarf. Auch fehlt jedes Eingehen auf die vom LSG in seinen in der Beschwerdebegründung in Bezug genommenen Entscheidungsgründen herangezogenen Datenübermittlungsvorschriften des SGB II und des SGB X, die es in einen Kontext mit § 38 Abs 2 SGB III gestellt hat. Die Beschwerdebegründung



zur Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage beschränkt sich auf die Aussage, das BSG habe bislang nicht entschieden, ob § 38 Abs 2 SGB III über seinen Wortlaut hinaus die Bundesagentur ermächtige, Sozialdaten auch an Dritte, die nach eigenen, ungeprüften Angaben als Arbeitsvermittler auftreten, zu übermitteln. Dies genügt den Anforderungen an eine substantiierte Darlegung nicht (*vgl zu diesen Anforderungen Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl 2014, § 160a RdNr 14, 14c und 14d*).

- 6 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt in entsprechender Anwendung des § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

